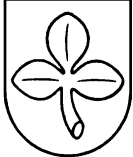
	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer: 116
	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Salzkotten	Stand: 03/2009
		Seite: 1

Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass
in der Stadt Salzkotten vom 25.04.2007
1. Verordnung zur Änderung vom 09.03.2009

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer:	116
	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Salzkotten	Stand:	03/2009
		Seite:	2

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV.NRW.2006 S.516) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 25.01.2000 (GV.NRW. S 54, 252) wird von der Stadt Salzkotten als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Salzkotten vom 16.02.2009 für das Gebiet der Stadt Salzkotten folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Verkaufsstellen dürfen in der Ortschaft Salzkotten an folgenden Sonntagen geöffnet sein:
1. Sonntag vor Ostern (Palmsonntag) aus Anlass des Sälzerfestes
 2. letzter Sonntag im August aus Anlass des Hederauenfestes
 3. dritter Sonntag vor dem ersten Advent aus Anlass des Martini-Marktes
jeweils in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.
- (2) Abweichend von Abs. 1 dürfen am 29.03.2009 Verkaufsstellen aus Anlass des Sälzerfestes in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 13 Abs. 1 Nr. 1 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 3

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 03.03.2004 außer Kraft.
- (2) § 1 Abs. 2 tritt am 31.12.2009 außer Kraft.